

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

BEBAUUNGSPLAN NR. 02-9/4

"AM ENDE DER HAYDNSTRASSE"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 28.10.2011
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den 28.10.2011
Baureferat

Reisinger
Bauberrät

Doll
Baudirektor

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den 02.12.2013

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gern. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Landshut, den 21.02.2014

Oberbürgermeister

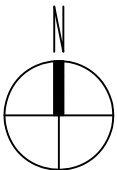
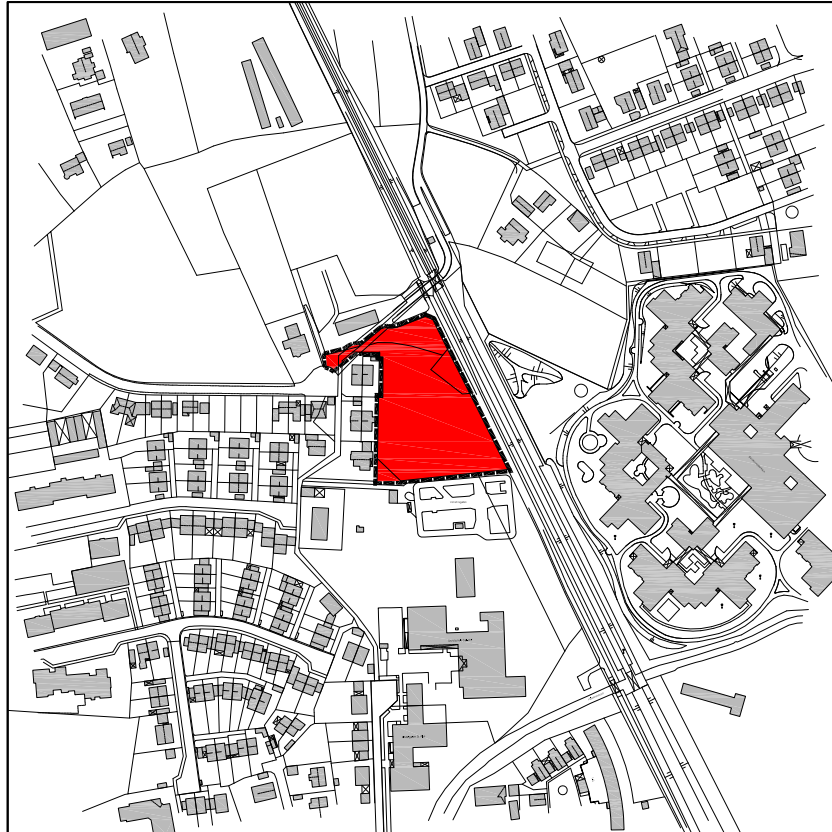
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



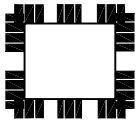
Maßstab 1:500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höheangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Landshut, den 12.10.2012
redaktionell geändert am 04.04.2014
Stadtplanungsamt

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs des
Bebauungsplans

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2.2.1. GR 150

max. Grundfläche 150 m²

2.2.2. GF 300

max. Geschossfläche 300 m²

2.3. Zahl der Vollgeschosse

2.3.1.

z. B. II

max. zwei Vollgeschosse
z. B. in der Form E+1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1.



nur Einzelhäuser zulässig

3.2.



Baugrenze

3.3.



Firstlinie

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1.



private Verkehrsfläche
(Hinweis: Privatweg)

4.2.



Straßenbegrenzungslinie

4.3.



private Verkehrsfläche
nicht einzäunbar

4.4.



Straßenverkehrsfläche
öffentlich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

5.1.



Versorgungsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
hier: Fläche für Müllabholung

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1.



öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
"gliedernde und abschirmende Grünfläche"

6.2.



private Grünflächen mit Zweckbestimmung:
"Straßenbegleitgrün"

6.3.



private Grünflächen

6.4.

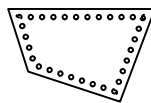
ö

öffentlich

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

7.1.



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen

7.2.



zu pflanzender Baum

7.3.



zu erhaltender Baum

7.4.



zu entfernender Baum

7.5.



zu entfernende Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

8.1.



Umgrenzung von Flächen für
Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

8.2.

St

Stellplätze, privat

8.3.

SD

Satteldach

8.4.

FD

Flachdach

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

9.1. - - - - - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

9.2.  Grundstücksnummerierung

9.3.  Garagenzufahrt

9.4.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

9.5.  Gehölze
außerhalb des Geltungsbereichs

9.6.  Muldenbereich mit trockenen Materialien
(z. B. Steine, Kies)

9.7.  Baubestandsflächen

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

0.1. **BEBAUUNG**

0.1.1. **GESTALTUNG DES GELÄNDES**

Örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO

- 0.1.1.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Geländeabstufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig. Abgrabungen zur Belichtung von Kellerfenstern sind unzulässig.

0.1.2. **EINFRIEDUNGEN**

Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO

- 0.1.2.1. Art: Holzzäune mit senkrechter Lattung (Holzlatten- oder Hani-chelzaun); Mauerwerk unzulässig; zwischen den Grundstücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig; Ebenso sind freiwachsende und geschnittene Hecken mit einheimischen Gehölzen zulässig.
- 0.1.2.2. Höhe: straßenseitige Begrenzung:
Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante mindestens 1,0 m, höchstens 1,20 m.
seitliche und rückwärtige Begrenzung:
Zwischen den Grundstücken sind höhere Einfriedungen bis 1,50 m zulässig.
- 0.1.2.3. Sockel: Unzulässig.

0.1.3. **GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE**

Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

- 0.1.3.1. Als Dachformen für Garagen sind begrünte Flachdächer zulässig.
- 0.1.3.2. Max. Wandhöhe 2,80 m bezogen auf Straßenoberkante.
- 0.1.3.3. Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- 0.1.3.4. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Toranlage enthalten darf.
- 0.1.3.5. Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen lt. Bezeichnung im Bebauungsplan zulässig.

0.1.4. **GEBÄUDE**

Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

Zur Ziffer 2.4.1. der Festsetzungen durch Planzeichen

Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und Obergeschoss (E+I), Dachgeschoss kein Vollgeschoss

- 0.1.4.1. Dachform: Symmetrisches Satteldach
- 0.1.4.2. Dachneigung: 15 bis 20°

- 0.1.4.3. Dachdeckung: Zulässig sind:
 - hellrote oder altgrau engobierte Ziegeldeckung
 - Stehfalzdeckung aus Titanzink oder Edelstahlblech
 Dächer von untergeordneten Bauteilen (z.B. Eingangsüberdachungen, Balkone) sind aus Titanzink, Edelstahl, Kupfer oder Glas auszuführen.
 Der Anschluss sämtliche Anbauten im Sinne von Wintergärten muss mindestens 50 cm unterhalb des Schnittpunkts der Außenwand mit der Dachfläche des Hauptbaukörpers erfolgen.
- 0.1.4.3. Dachgauben und Quergiebel: Unzulässig.
- 0.1.4.4. Traufwandhöhe: Max. 6,20 m im Mittel, gemessen an der Schnittkante Außenwand mit der Dachhaut über dem durch die nächstgelegene Straßentrasse festgelegten Gelände
- 0.1.4.5. Dachüberstände: An Ortsgang und Traufe max. 80 cm.
- 0.1.4.6. In den Parzellen Nrn. 1 bis 3 sind nach Süden außerhalb der Baugrenzen Freibereiche, erdgeschossige Überdachungen, Wintergärten und Balkone bis zu einer Breite von max. einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten.

0.1.5. ZAHL DER WOHN EINHEITEN

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 0.1.5.1. Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 WE zulässig.

0.1.6. VERLEGUNG DER VERSORGUNGSLEITUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 0.1.6.1. Sämtliche Versorgungsleitungen (z.B. für Wasser, Strom und Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

0.1.7. STELLPLATZBEDARF

Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

- 0.1.7.1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Landshut zu ermitteln.

0.1.8. ABSTANDSFLÄCHEN

- 0.1.8.1. Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO angeordnet, soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist.

0.1.9. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

- 0.1.9.1. Unbelastetes Dach- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Als technisches Regelwerk sind das Arbeitsblatt A 138 und das Merkblatt ATV M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie alle weiteren einschlägigen Regeln und Richtlinien sind einzuhalten.
- 0.1.9.2. Oberflächenwasser von Erschließungsflächen (Private Verkehrsflächen, PW) wird einer schadlosen Versickerung in das Straßenbegleitgrün zugeführt.

0.2. Grünordnung

0.2.1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 0.2.1.1. Die östliche Grünfläche mit Zweckbestimmung gliedernde Grünflächen ist als extensive Wiesenfläche mit 2-maliger Mahd anzulegen bzw. zu erhalten. Auf Dünger und Pestizide ist zu verzichten. Für die Hochstamm- und Strauchpflanzung gemäß Planzeichen stehen folgende Arten zur Auswahl:

Bäume:

- Acer campestre	-	Feldahorn
- Acer platanoides	-	Spitzahorn
- Carpinus betulus	-	Hainbuche
- Juglans regia	-	Walnuß
- Prunus avium	-	Vogelkirsche
- Prunus padus	-	Traubenkirsche
- Quercus robur	-	Stieleiche
- Sorbus aucuparia	-	Eberesche
- Tilia cordata	-	Winterlinde
- Obstbaumhochstämme		

Sträucher:

- Cornus mas	-	Kornelkirsche
- Kornus sanguinea	-	Hartriegel
- Corylus avellana	-	Haselnuss
- Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare	-	Liguster
- Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
- Prunus spinosa	-	Schlehe
- Rosa canina	-	Gemeine Heckenrose
- Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana	-	wolliger Schneeball

Pflanzqualität der Bäume in Einzelstellung oder Baumgruppen:

Hochstamm, 4x verpflanzt, mit Ballen STU mind. 16-18 cm

Pflanzgrößen und -dichte der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Bäume als Heister Höhe mind. 200-250 cm

oder Hochstamm, 3x verpflanzt, STU mind. 14/16 cm,

mind. 1 Stück Heister oder Hochstamm / je 50 m² Pflanzfläche

Sträucher mind. 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzraster 1,5 x 1,5m, Reihen versetzt angeordnet.

- 0.2.1.2. Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Beeinträchtigungen oder Rodungen ist ein geeigneter Ausgleich zu schaffen.

0.2.2. PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 0.2.2.1 Bei den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Flächen der Bauparzellen sind je 250 m² mindestens ein Großbaum heimischer Art, oder Obstbaum zu pflanzen. Festgesetzte zu pflanzende Bäume durch Planzeichen sind hierbei anzurechnen.

- 0.2.2.2 Für die durch Planzeichen festgesetzten, zu pflanzenden Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

- Acer campestre "Elsrijk"	-	Feldahorn
- Amelanchier "Ballerina"	-	Felsenbirne
- Crataegus lavalley "Carrierei"	-	Baum-Weißdorn
- Malus spec.	-	Zier-Äpfelarten
- Prunus spec.	-	Zier-Kirscharten
- Pyrus calleryana "Chanticleer"	-	Chin. Wild-Birne
- Sorbus aucuparia	-	Eberesche
- Sorbus intermedia "Brouwers"	-	Schwedische Mehlbeere

Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen STU mind. 16-18 cm,

Pflanzung in Pflanzgruben 100x100x80 cm

- 0.2.2.3. Die privaten Strassenbegleitgruenflaechen sind mit Rasen oder Schotterrasen anzulegen. Zudem sind die Flaechen mit Hochstaemmen folgender Baumart zu bepflanzen.
Geringfuegige Standortaenderungen sind dabei moeglich.
- Tilia cordata 'Greenspire' - Stadtlinde
Qualitaet: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen STU mind. 18-20cm,
Pflanzung in Pflanzgruben 100x100x80cm
- 0.2.2.4. Entlang der Nord- und Ostseite der Erschliessungsstrasse bzw. des Multifunktionsstreifens/Parkstreifens ist eine trockene Sickermulde aus einem Kies- Sand- und Steingemisch und einer durchschnittlichen Breite von 2m anzulegen .
- 0.2.2.5. Die Bepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Wohngebaeude durchzufuehren.
- 0.2.2.6. Die Pflanzgebote gelten, soweit im Zustimmungsbereich von Leitungen und Straen dem nichts entgegen steht.
- 0.2.2.7. Die vorhandenen Geholze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Beeintrachtigungen oder Rodungen ist ein geeigneter Ausgleich zu schaffen.

0.2.3. EINFRIEDUNGEN

- 0.2.3.1 In Ergnzung zu Ziffer 0.1.2. der textlichen Festsetzungen sind Einfriedungen weiterhin als Hecken mit einheimischen Laubgeholzen zulssig.
Mgliche Arten sind:
- | | | |
|---------------------|---|-----------|
| - Acer campestre | - | Feldahorn |
| - Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| - Ligustrum vulgare | - | Liguster |
- Zu den Verkehrsflchen hin sind diese in geschnittener Form, Hhe mind. 1,00 m bis max. 1,20 m zulssig. In den übrigen Bereichen entweder in geschnittener oder in freiwachsener Form (max. 1,80m Hhe).

0.2.4. BELGE

- 0.2.4.1. Stellpltze und Garagenzufahrten sind mit versickerungsfhigen Belgen, z. B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen oder Kiesflchen zu befestigen.
- 0.2.4.2. Der Mehrzweckstreifen entlang der Erschlieungsstrae ist in Schotterrasen auszufuehren.

0.2.5. DACHBEGRÜNUNG

- 0.2.5.1. Auf Garagen oder Nebengebuden mit Flachdchern oder flach geneigten Dchern ist eine extensive Dachbegrüning mit einem Mindestschichtaufbau von 10 cm, einem zweischichtigen Aufbau und mit einer gemischten Begrüning aus Sedum, Krutern und Grsern zu erstellen.

D: HINWEISE DURCH TEXT

0.3.1. WASSERWIRTSCHAFT

Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in das städtische Kanalnetz ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverfugtes Pflaster) aufrecht zu erhalten. Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine dezentrale Druckentwässerung.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Landshut und ist gesichert.

0.3.2. DENKMALSCHUTZ

Es ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Art. 8 DSchG

Auffinden von Bodendenkmälern

1) ¹ Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. ² Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. ³ Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. ⁴ Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

0.3.3. BAUKÖRPER UND GEBÄUDEGESTALTUNG

Die Baukörper der Hauptgebäude sollten möglichst als langgestreckte, einfache, rechteckige Baukörper ohne horizontale oder vertikale Vor- und Rücksprünge konzipiert werden. Stark auffallende Putzmuster und Zierputz sollten vermieden werden.

Die Fassaden sollten in zurückhaltender, heller Farbgebung ohne Putzmuster gestaltet werden, wobei auch Sockelzonen nicht gestalterisch hervorgehoben werden sollen.

0.3.4. ALTERNATIVE ENERGIEEN

Zur Förderung der Energieeinsparung wird auf das "ErneuerbareEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG)", gültig seit 01.01.2009, verwiesen. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

0.3.5. ALTLASTEN - KAMPFMITTEL

Bei der im Bebauungsplangebiet durchgeführten Kampfmittelerkundung wurden kleinere Auffüllungen festgestellt, die noch im Rahmen der Bebauung zu räumen sind. Dabei anfallendes geruchlich oder farblich auffälliges Bodenmaterial ist unter Begleitung einer fachkundigen Person zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

0.3.6. IMMISSIONSSCHUTZ

Die für das vorliegende Bebauungsplangebiet durchgeführte Schalltechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. zum Teil sogar deutlich unterschritten werden. Lediglich vor der Ostfassade und vor einem kurzen Abschnitt der Nordfassade des Wohngebäudes auf Parzelle Nr. 1 sind geringfügige Überschreitungen des nächtlichen Orientierungswertes zu erwarten. Es wird empfohlen, die Grundrisse dieses Wohnbaukörpers so zu organisieren, dass von Überschreitungen betroffene schutzbedürftige Aufenthaltsräume (insbesondere Schlafräume) mindestens eine Belüftungsöffnung in der ruhigen Südfassade erhalten.

Um etwaige Immissionen durch Erschütterungen und Sekundärluftschall auf ein Mindestmaß zu begrenzen wird empfohlen, Gebäude in konventioneller Bauweise (Massivbauweise mit Stahlbetondecken) auszuführen und vorgelagerte Baukörper (z.B. Garagen o.ä.) vom eigentlichen Wohngebäude durch eine durchlaufende vertikale Trennfuge zu entkoppeln.

0.3.7. HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

Pflanzenauswahl

Die Pflanzung von anderen Baum- und Straucharten als in den Festsetzungen unter 0.2.1. und 0.2.2. vorgegeben, ist in Abstimmung mit dem Gartenbauamt oder der Naturschutzbehörde der Stadt Landshut möglich.

Die Pflanzung landschaftsuntypischer, buntlaubiger und säulenförmiger Gehölze sowie von Bäumen mit ausgeprägtem Hängewuchs auf den privaten Grundstücken ist nicht gewünscht.

Baumstandorte

Baumstandorte sind so auszubilden, dass für einen Baum mindestens 8 m³ Bodensubstrat zur Verfügung stehen.

Zur Standortoptimierung für Bäume in befestigten Flächen und mit eingeschränktem Wurzelraum ist für die Baumgruben verdichtungs- und unterbaufähiges Bodensubstrat Typ B gemäß ZTV-Vegtra, zu verwenden.

Beläge

Die Versiegelung auf den privaten Grundstücksflächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Beläge möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Farbig stark auffällige Beläge oder bituminös gebundene Flächen sind zu vermeiden.

Oberbodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu behandeln, dass er wiederverwendet werden kann. Eine geordnete Oberbodenlagerung hat auf den Mieten mit einer Basisbreite von 3m, einer Kronenbreite von 1m und einer maximalen Höhe von 1,5m zu erfolgen. Flächelagerungen sollten nicht höher als 1m sein.

Zum Schutz vor Erosion durch Wind und Wasser ist eine geeignete Gründüngung anzusäen.

